



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

# Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

**Herausgeber:** Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
**Redaktion:** Pressestelle  
**Erscheinungsweise:** unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2024**  
212

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Zweite Änderungssatzung zur  
Abfallgebührensatzung für den Landkreis  
Havelland vom 06.12.2021** 216

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2024

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 11.12.2023 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 (BV-0422/23) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### Haushaltssatzung für das Jahr 2024 für den Landkreis Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Rechtsgrundlagen

§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	502.661.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	508.762.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
  
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	497.241.200 EUR
Auszahlungen auf	510.510.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	490.694.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	488.878.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.547.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.172.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	460.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2024 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	398.070,52
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	889.875,39
Stadt	Falkensee	612.439,47
Stadt	Ketzin/Havel	224.574,13
Gemeinde	Milower Land	242.745,10
Stadt	Nauen	816.946,96
Stadt	Premnitz	287.580,85
Stadt	Rathenow	197.056,00
Gemeinde	Schönwalde-Glien	523.839,28
Gemeinde	Wustermark	401.103,18
Stadt	Friesack	133.183,93
Gemeinde	Mühlenberge	33.018,70
Gemeinde	Paulinenaue	44.177,39
Gemeinde	Pessin	31.616,97
Gemeinde	Retzow	23.969,63
Gemeinde	Wiesenaue	40.556,63
Gemeinde	Kotzen	53.922,38
Gemeinde	Märkisch Luch	60.090,51
Gemeinde	Nennhausen	97.893,40
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	54.399,22
Gemeinde	Gollenberg	15.497,20

Gemeinde	Großderschau	26.897,66
Gemeinde	Havelaue	72.702,42
Gemeinde	Kleßen-Görne	11.623,54
Stadt	Rhinow	92.118,00
Gemeinde	Seeblick	67.801,19

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines weiteren Fehlbetrages von 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen oder Auszahlungen

festgesetzt.

5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

### § 6 (Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den 12.12.23

gez.

Lewandowski

Landrat

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus. Zusätzlich kann die Haushaltssatzung im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: [www.havelland.de](http://www.havelland.de) (Landkreis&Verwaltung – Verwaltung – Kämmerei – Haushaltssatzung).

Rathenow, den 12.12.23

gez.

Lewandowski

Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 11.12.2023 die Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr.: BV-0408/23) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### **Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021**

**Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021  
(Beschluss-Nr.: BV-0408/23)**

#### § 1

(1)

§ 3

**Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Abs. (1.1) erhält folgende Fassung:

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich 39,81 EUR pro haushaltsangehöriger Person.

(1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z. B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich 39,81 EUR. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.

Abs. (1.2) erhält folgende Fassung

(1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

(1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	12,55 EUR
120 l	25,09 EUR
240 l	50,18 EUR
360 l	75,28 EUR
1.100 l	230,01 EUR

<b>Umleercontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m <sup>3</sup>	679,60 EUR
4,5 m <sup>3</sup>	1.223,29 EUR
6,5 m <sup>3</sup>	1.766,97 EUR

<b>Presscontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
8 m <sup>3</sup>	1.593,83 EUR
12 m <sup>3</sup>	2.390,75 EUR
15 m <sup>3</sup>	2.988,44 EUR
20 m <sup>3</sup>	3.984,58 EUR

(1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	15,64 EUR
120 l	31,29 EUR
240 l	62,57 EUR
360 l	93,86 EUR
1.100 l	286,79 EUR

<b>Umleercontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m <sup>3</sup>	808,65 EUR

4,5 m <sup>3</sup>	1.455,57 EUR
6,5 m <sup>3</sup>	2.102,49 EUR

<b>Presscontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
8 m <sup>3</sup>	2.006,79 EUR
12 m <sup>3</sup>	3.010,18 EUR
15 m <sup>3</sup>	3.762,73 EUR
20 m <sup>3</sup>	5.016,97 EUR

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

(2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

<b>Restabfallbehälter</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,50 EUR
120 l	5,00 EUR
<b>Restabfallbehälter</b>	
240 l	10,00 EUR
360 l	15,00 EUR
1.100 l	45,83 EUR

<b>Umleercontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m <sup>3</sup>	59,67 EUR
4,5 m <sup>3</sup>	107,41 EUR
6,5 m <sup>3</sup>	155,15 EUR

<b>Presscontainer</b>	
Behältergröße	Gebühr

8 m <sup>3</sup>	1.021,57 EUR
12 m <sup>3</sup>	1.532,35 EUR
15 m <sup>3</sup>	1.915,44 EUR
20 m <sup>3</sup>	2.553,92 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt je Leerung für:

<b>Bioabfallbehälter</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	1,00 EUR
120 l	2,00 EUR
240 l	4,00 EUR

(2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Haus- und Geschäftsmüll beträgt 5,00 EUR/Stück. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.

(2.4) Die Gebühr für eine Sonderleerung von falsch befüllten Behältern (§7 Abs.3 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland) beträgt je Leerung für:

<b>Sonderleerung</b>	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,50 EUR
120 l	5,00 EUR
240 l	10,00 EUR

Abs. (3.7) erhält folgende Fassung:

(3.7) Gebühren für verwogene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

<b>Abfallarten- typ</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>I</b>	<b>Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen</b>	0,30
<b>II</b>	<b>Abfälle zur Deponierung</b>	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,24

2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,24
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,30
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,30
3	Altholz (A I, AII, AIII und A IV)	0,21
4	Altreifen	0,38
5	Autositze	0,39
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)	13,74
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich)	6,60
8	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,44
9	Kunststoffe a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	0,30
10	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung.	0,30
11	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,36
12	Teer- und Bitumenpappe mit Nachweis frei von asbesthaltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	0,73
13	KMF (Künstliche Mineralfasern)	0,49
14	Schrott	0,00
15	Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	1,10
16	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	0,92

### (3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

<b>Abfallarten- typ</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
17	Grünabfälle	0,15
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	0,23
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,21

### (3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

<b>Abfallarten- typ</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
-----------------------------	--------------------------	-----------------------------

<b>III</b>	<b>Abfälle zur weiteren externen Entsorgung</b>	
21	Grünabfälle	0,04

(3.7.4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

<b>Abfallarten- typ</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,84
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,12
3	Ölfilter	0,95
4	Bremsflüssigkeiten	0,96
5	Frostschutzmittel	0,96
6	Spraydosen (Aerosole)	2,20
7	Feuerlöscher	4,21
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	3,55
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	3,55
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,08
11	Lösemittelgemische	1,48
12	Säuren	1,61
13	Laugen	1,61
14	Fotochemikalien	0,95
15	Pestizide	2,71
16	Quecksilberhaltige Abfälle	12,02
17	Öle und Fette	0,93
18	Altfarben, Altlacke	1,12
19	Dispersionsfarbe	0,71
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,44
<b>Abfallarten- typ</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
21	Altmedikamente	0,96
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem Batteriegesetz fallen	0,48

Abs. (3.8) erhält folgende Fassung:

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	1,78
2.	0,12 m <sup>3</sup>	0,24 m <sup>3</sup>	5,33
3.	0,24 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	10,97
4.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	22,23
5.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	37,05
6.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	51,86

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,06 m <sup>3</sup>	6,38
2.	0,06 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	19,13
3.	0,12 m <sup>3</sup>	0,18 m <sup>3</sup>	31,88
4.	0,18 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	45,69
5.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	79,69
6.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	159,38

(3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	2,00
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	6,00
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	12,00
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	20,01
5.	0,30 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	28,01
6.	0,40 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	36,01
7.	0,50 m <sup>3</sup>	0,60 m <sup>3</sup>	44,02
8.	0,60 m <sup>3</sup>	0,70 m <sup>3</sup>	52,02

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605\*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	8,83
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	26,48
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	52,96
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	88,27
5.	0,30 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	123,57
6.	0,40 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	158,88
7.	0,50 m <sup>3</sup>	0,60 m <sup>3</sup>	194,19
8.	0,60 m <sup>3</sup>	0,70 m <sup>3</sup>	229,50

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503\*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	10,59
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	31,78
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	63,55
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	105,92
5.	0,30 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	148,29
6.	0,40 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	190,66

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	7,64
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	22,93
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	38,22
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	53,50
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	68,79

(3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,26
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	12,77
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	21,29

4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	29,80
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	38,32
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	46,83
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	55,35
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	63,86
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	72,38

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	3,96
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	11,87
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	19,78
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	27,69
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	35,60
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	43,51
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	51,43
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	59,34
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	67,25

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204\*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137\*, Bez.: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137\* fällt (beschränkt auf A 1 bis A 4 Holz)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	2,57
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	7,71
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	12,85
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	17,99
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	23,13
Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	28,27
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	33,40
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	38,54
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	43,68

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,78

2.	Mopedreifen mit Felge	2,16
3.	PKW-Reifen ohne Felge	4,52
4.	PKW-Reifen mit Felge	6,79
5.	LKW-Reifen ohne Felge	18,47
6.	LKW-Reifen mit Felge	33,31
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	47,60
8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	68,60

5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Einzelsitz	7,35
2.	Sitzbank	15,19

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603\*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	13,74
2.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	41,21
3.	0,20 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	164,83
4.	1,00 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	412,07
5.	2,00 m <sup>3</sup>	3,00 m <sup>3</sup>	686,78
6.	3,00 m <sup>3</sup>	4,00 m <sup>3</sup>	961,49
7.	4,00 m <sup>3</sup>	5,00 m <sup>3</sup>	1.236,20
8.	5,00 m <sup>3</sup>	6,00 m <sup>3</sup>	1.510,91
9.	6,00 m <sup>3</sup>	7,00 m <sup>3</sup>	1.785,62
10.	7,00 m <sup>3</sup>	8,00 m <sup>3</sup>	2.060,33
11.	8,00 m <sup>3</sup>	9,00 m <sup>3</sup>	2.335,04
12.	9,00 m <sup>3</sup>	10,00 m <sup>3</sup>	2.609,75
13.	10,00 m <sup>3</sup>	11,00 m <sup>3</sup>	2.884,46
14.	11,00 m <sup>3</sup>	12,00 m <sup>3</sup>	3.159,17
15.	12,00 m <sup>3</sup>	13,00 m <sup>3</sup>	3.433,88
Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
16.	13,00 m <sup>3</sup>	14,00 m <sup>3</sup>	3.708,59
17.	14,00 m <sup>3</sup>	15,00 m <sup>3</sup>	3.983,30
18.	15,00 m <sup>3</sup>	16,00 m <sup>3</sup>	4.258,02
19.	16,00 m <sup>3</sup>	17,00 m <sup>3</sup>	4.532,73

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603\* fällt, sowie 150102, Bez.: Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, ungefährlich)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	6,60
2.	0,10 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	19,80
3.	0,20 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	79,21
4.	1,00 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	198,03
5.	2,00 m <sup>3</sup>	3,00 m <sup>3</sup>	330,05
6.	3,00 m <sup>3</sup>	4,00 m <sup>3</sup>	462,06
7.	4,00 m <sup>3</sup>	5,00 m <sup>3</sup>	594,08
8.	5,00 m <sup>3</sup>	6,00 m <sup>3</sup>	726,10
9.	6,00 m <sup>3</sup>	7,00 m <sup>3</sup>	858,12
10.	7,00 m <sup>3</sup>	8,00 m <sup>3</sup>	990,14
11.	8,00 m <sup>3</sup>	9,00 m <sup>3</sup>	1.122,16
12.	9,00 m <sup>3</sup>	10,00 m <sup>3</sup>	1.254,17
13.	10,00 m <sup>3</sup>	11,00 m <sup>3</sup>	1.386,19
14.	11,00 m <sup>3</sup>	12,00 m <sup>3</sup>	1.518,21
15.	12,00 m <sup>3</sup>	13,00 m <sup>3</sup>	1.650,23
16.	13,00 m <sup>3</sup>	14,00 m <sup>3</sup>	1.782,25
17.	14,00 m <sup>3</sup>	15,00 m <sup>3</sup>	1.914,27
18.	15,00 m <sup>3</sup>	16,00 m <sup>3</sup>	2.046,28
19.	16,00 m <sup>3</sup>	17,00 m <sup>3</sup>	2.178,30

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,98
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	14,95
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	24,92
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	34,88
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	44,85
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	54,81
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	64,78
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	74,75
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	84,71

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9, Bez.: Kunststoffe a.n.g., AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
-----	--------	--------------------	-----------------------

1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	4,45
2.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	13,34
3.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	26,67
4.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	44,45
5.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	62,24

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, Bez.: PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez. Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	4,17
2.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	12,50
3.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	25,01
4.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	41,68
5.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	58,35

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	4,49
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	13,46
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	22,44
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	31,42
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	40,39
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	49,37
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	58,34
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	67,32
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	76,29

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170301\*, Bez.: kohlenteeerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301\* fallen (beschränkt auf Teer- und Bitumenpappe, mit Nachweis, dass frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	9,05
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	27,16
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	45,27
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	63,37
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	81,48
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	99,59
Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR

7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	117,69
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	135,80

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 170603\*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern (KMF)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	4,10
2.	0,25 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	12,29
3.	0,50 m <sup>3</sup>	1,00 m <sup>3</sup>	24,57
4.	1,00 m <sup>3</sup>	1,50 m <sup>3</sup>	40,95
5.	1,50 m <sup>3</sup>	2,00 m <sup>3</sup>	57,33
6.	2,00 m <sup>3</sup>	2,50 m <sup>3</sup>	73,71
7.	2,50 m <sup>3</sup>	3,00 m <sup>3</sup>	90,10
8.	3,00 m <sup>3</sup>	3,50 m <sup>3</sup>	106,48
9.	3,50 m <sup>3</sup>	4,00 m <sup>3</sup>	122,86

14. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170903\*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	13,71
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	41,14
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	68,57
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	95,99
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	123,42
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	150,84
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	178,27
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	205,70

15. Abfälle des Abfallartentyps III.16 AVV-Schlüssel 170903\*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	11,46
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	34,37
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	57,28
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	80,20
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	103,11

6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	126,02
<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	148,94
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	171,85

(3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,06 m <sup>3</sup>	1,84
2.	0,06 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	5,51
3.	0,12 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	9,79
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	13,77
5.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	16,83
6.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	19,89
7.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	22,95
8.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	26,01
9.	0,45 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	29,06

2. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	2,86
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	8,57
3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	14,28
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	19,99
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	25,70
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	31,41
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	37,12
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	42,83
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	48,55

3. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,05 m <sup>3</sup>	2,71
2.	0,05 m <sup>3</sup>	0,10 m <sup>3</sup>	8,14

3.	0,10 m <sup>3</sup>	0,15 m <sup>3</sup>	13,56
4.	0,15 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	18,99
5.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	24,41
<b>Nr.</b>	<b>größer</b>	<b>bis einschließlich</b>	<b>Pauschalgebühr in EUR</b>
6.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	29,84
7.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	35,26
8.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	40,69
9.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	46,11

(3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m <sup>3</sup>	0,06 m <sup>3</sup>	0,48
2.	0,06 m <sup>3</sup>	0,12 m <sup>3</sup>	1,44
3.	0,12 m <sup>3</sup>	0,20 m <sup>3</sup>	2,56
4.	0,20 m <sup>3</sup>	0,25 m <sup>3</sup>	3,60
5.	0,25 m <sup>3</sup>	0,30 m <sup>3</sup>	4,40
6.	0,30 m <sup>3</sup>	0,35 m <sup>3</sup>	5,20
7.	0,35 m <sup>3</sup>	0,40 m <sup>3</sup>	6,00
8.	0,40 m <sup>3</sup>	0,45 m <sup>3</sup>	6,80
9.	0,45 m <sup>3</sup>	0,50 m <sup>3</sup>	7,60

(3.8.6) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anlieferungsgewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben.

Abfallartentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,53
2	Spraydosen (Aerosole)	6,61
3	Aufsaug- und Filtermaterialien	3,36
4	Ölfilter	2,86
5	Bremsflüssigkeiten	2,89
6	Frostschutzmittel	2,89
7	Feuerlöscher	12,64

8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	10,65
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	10,65
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	3,25
11	Lösemittelgemische	4,44
12	Säuren	4,84
<b>Abfallartentyp</b>	<b>Abfallart/-gruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/kg</b>
<b>IV</b>	<b>Schadstoffe</b>	
13	Laugen	4,84
14	Fotochemikalien	2,86
15	Pestizide	8,13
16	Quecksilberhaltige Abfälle	36,07
17	Öle und Fette	2,78
18	Altfarben, Altlacke	3,36
19	Dispersionsfarbe	2,13
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	4,33
21	Altmedikamente	2,89
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach Batteriegesetz fallen	1,44

**(2)**

**§ 5**

**Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 240 Liter / eingesetzte Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Restabfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsam genutzte Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt. Unabhängig davon wird je vorhandenem Behälter ein Mindestleerungsvolumen von 240 l/Jahr i.V.m. § 7 Abs. 4 berechnet.

Anlage 2 weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die Mindestentleerungen aus. Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 20 Liter / Behältergröße

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die über die Formel zu bestimmenden Leerungen der Behälter zu veranlassen.

## **§ 2** **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Rathenow, den 22.12.2023

gez.  
Lewandowski  
Landrat

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) wird die Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland auch über das Internet zugänglich gemacht. Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2023-12-22

gez.  
Lewandowski  
Landrat